

Satzung der Ortsgemeinde Zornheim

über die Ausübung eines Vorkaufsrechts an Grundstücken auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Zornheim

vom 02.11.2001

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 06.07.1998 (GVBl. S. 171) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. 1997 I, S. 2141, Berichtigung BGBl. 1998 I, S. 137) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zornheim am 29.10.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Vorkaufsrecht

Der Ortsgemeinde Zornheim steht in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht,

1. an unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplan nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2. und nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken, zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich nach dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan festgelegt. Die Kennzeichnung stellt sich wie folgt dar:

1. Das Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Farbe: blau; Zeichen: ---
2. Das Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Farbe: rot; Zeichen: ●●●

Der Lageplan *) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; die Satzung vom 13.07.1992 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Zornheim, 02.11.2001

Richard Becker
Ortsbürgermeister

*) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm während der Öffnungszeiten einsehbar.